

IV.

Schlußbestimmungen

§ 14

Übergang

Das zuständige Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr, kann für bereits bestehende Zeltlager und Zeltplätze für das Jahr 1958 Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung insoweit zulassen, als die Ausrüstung der Zeltlager und Zeltplätze entsprechend den Erfordernissen dieser Anordnung nicht kurzfristig möglich ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1958

Der Minister des Innern
Mar on

Anordnung über die Kostenregelung bei Unterbringung in staatlichen Einrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung.

Vom 4. Juli 1958

Zur einheitlichen Kostenregelung für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in staatlichen Erziehungseinrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die durch Anordnung oder auf Antrag erfolgte Unterbringung von Minderjährigen in staatlichen Erziehungseinrichtungen der Jugendhilfe/Heimerziehung sind die entstehenden Kosten nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 zu erstatten.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch Anwendung für Zöglinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf gerichtliche Anordnung in Erziehungseinrichtungen untergebracht sind.

§ 2

Der Heimkostensatz wird wie folgt festgelegt:

- a) Kinderheime für Vorschulkinder, Grund- und Hilfsschüler
90,— DM monatlich, 3,— DM täglich;
- b) Kinderheime für erziehungsschwierige Grund- und Hilfsschüler
105,— DM monatlich, 3,50 DM täglich;
- c) Jugendwohnheime
118,50 DM monatlich, 3,95 DM täglich;
- d) Jugendwerkhöfe und Außenstellen der Jugendwerkhöfe
133,50 DM monatlich, 4,45 DM täglich;
- e) Durchgangsheime und -Stationen
3,50 DM täglich.

§ 3

(1) Die Heimunterbringung eines Zöglings befreit die zum Unterhalt Verpflichteten nicht von ihrer Unterhaltungspflicht.

(2) Die Kosten der Heimerziehung werden aus öffentlichen Mitteln aufgebracht und sind aus den Arbeits-einkünften oder den Einkünften aus Vermögen des Zöglings oder von den nach familienrechtlichen Bestimmungen zu seinem Unterhalt Verpflichteten im Rahmen der festgelegten Heimkostensätze zu erstatten, soweit nicht andere Bestimmungen die Kostenerstattung ausschließen.

§ 4

Die Höhe der vom Unterhaltspflichtigen zu leistenden Kostenerstattung ist vom Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, nach Überprüfung der wirtschaftlichen Lage und den Einkommensverhältnissen festzulegen, dem Verpflichteten mitzuteilen und der Betrag einzuziehen. Eigene Erstattungsleistungen des Zöglings, Rente usw. (mit Ausnahme des staatlichen Kinderzuschlages) sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

§ 5

(f) Die Ansprüche des Zöglings an Dritte (z. B. Sozialversicherung) gehen für die Zeit seiner Heimunterbringung bis zur Höhe des Heimkostensatzes auf den Kostenträger des Heimes über. Der Unterhalts- oder Leistungsverpflichtete ist vom Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages entfällt für die Zeit der Heimunterbringung des Minderjährigen; die Auszahlungskarte ist dem Heim zu übergeben.

§ 6

(1) Zöglinge in den Jugendwerkhöfen haben von ihrem Arbeitsverdienst monatlich 58,50 DM (täglich 1,95 DM) anteilige Heimkosten zu erstatten. Das gilt entsprechend für Jugendliche in Durchgangsheimen, soweit sie eigenen Arbeitsverdienst haben.

(2) Zöglinge in Jugendwohnheimen und Außenstellen der Jugendwerkhöfe sind wie folgt zur Kostenerstattung heranzuziehen:

- bei einem monatlichen Bruttoverdienst bis zu 80,— DM
= 30 % des Nettoverdienstes,
- bei einem monatlichen Bruttoverdienst bis zu 120,— DM
= 35 % des Nettoverdienstes,
- bei einem monatlichen Bruttoverdienst bis zu 160,— DM
= 40 % des Nettoverdienstes,
- bei einem monatlichen Bruttoverdienst bis zu 200,— DM
= 45 % des Nettoverdienstes,
- bei einem monatlichen Bruttoverdienst über 200,— DM
= 50 % des Nettoverdienstes.

(3) Zum Bruttoverdienst gemäß Abs. 2 gehören nicht die Zuschläge nach der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines Zuschlages zum Lohn der Arbeiter und Angestellten bei Abschaffung der Lebensmittelpflicht — Lohnzuschlagsverordnung — (GBl. I S. 417), der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen und diesen verwandten Betrieben sowie über die Zah-